

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Schloßplatz 10
55469 Simmern

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Mein Aktenzeichen
44-61097-HA99.5
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30.11.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Stefan Geisbüsch
stefan.geisbuesch@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-533

18.12.2020

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Unteres Trauntal, Plan nach § 41 FlurbG

1. Änderung und Erweiterung des am 12.07.2018 nach § 41 Abs. 3 FlurbG planfestgestellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Änderungen werden unter Bezugnahme auf § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt:

Anlage Nr(n).	Art der Maßnahme	Bemerkungen
133	Neu: Befestigung eines vorhandenen Erdweges, RZ-W 3.5.1 (zuvor Maßnahme Nr. 204, Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1))	Länge ca. 400 m
134	Neu: Erhöhung der Tragfähigkeit eines vorhandenen Wirtschaftsweges, RZ-W 3.5.1	Länge ca. 180 m
215	Neu: Verkürzung der Ausbaulänge von 402 auf 300 m: Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1	Länge ca. 300 m
268	Entfällt: Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1 ohne Ausbau (Wird durch Maßnahme Nr. 270 ersetzt)	Länge ca. 364 m
269	Neu: Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1	Länge ca. 170 m

Anlage Nr(n).	Art der Maßnahme	Bemerkungen
270	Neu: Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1	Länge ca. 440 m
271	Neu: Neuanlage eines Erdweges, RZ-W 1.1.1 ohne Ausbau	Länge 50 m
272	Neu: Neuanlage einer Wendestelle ohne Ausbau	Fläche ca. 240 m ²
505	Neu: Erneuerung eines vorhandenen Durchlasses, RZ-GD 1.1.1	Länge 6,0 m
606	Entfällt: Neuanlage eines Holzlagerplatzes ohne RZ	Fläche ca. 150 m ²
622	Entfällt: Neuanlage eines Holzlagerplatzes ohne RZ, ohne Ausbau	Fläche ca. 150 m ²
623	Entfällt: Neuanlage eines Holzlagerplatzes ohne RZ, ohne Ausbau	Fläche ca. 150 m ²
704	Entfällt: Entfichtung auf Moorwaldstandort (Geht in der neuen Maßnahme Nr. 716 unter)	Fläche 1800 m ²
707	Entfällt: Initialentwicklung eines Erlenbruchwaldes durch Entfichtung (Geht in neuer Maßnahme Nr. 717 unter)	Fläche 2000 m ²
709	Entfällt: Entfichtung auf Moorwaldstandort (Geht in neuen Maßnahmen Nrn. 715 und 718 unter)	Fläche 16300 m ²
710	Entfällt: Entfichtung am Gewässer (Geht in neuen Maßnahmen Nrn. 715 und 718 unter)	Fläche 1600 m ²
711	Entfällt: Entfichtung am Gewässer (Geht in neuen Maßnahmen Nrn. 715 und 718 unter)	Fläche 8900 m ²
715	Neu: Entfichtung und Initialpflanzung	Fläche 18400 m ²
716	Neu: Entfichtung und Initialpflanzung	Fläche 2700 m ²
717	Neu: Entfichtung und Initialpflanzung	Fläche 6355 m ²
718	Neu: Entfichtung und Initialpflanzung	Fläche 9300 m ²
719	Neu: Entfichtung und Initialpflanzung	Fläche 2700 m ²

Die Änderungen sind in einem Auszug zur genehmigten Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sowie in Auszügen des Erläuterungsberichts und dem Verzeichnis der Festsetzungen dargestellt. Diese werden Bestandteil der genehmigten Planunterlagen und maßgebend für die Darstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von 3 - 5 Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der ADD anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

Nebenbestimmungen:

1. Die 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG ist unter der Ziffer 3.2.2 des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes zu dokumentieren.
2. Die nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) sowie der Naturpark Saar-Hunsrück sind über diese Planänderung in geeigneter Weise durch das DLR zu informieren.

Begründungen:

Die Maßnahmen dieser Planänderung dienen zum einen der Optimierung der Planung des Wegenetzes und zum anderen der Aufwertung der landespflegerischen Anlagen.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Befahrbarkeit sind die Wege Nrn. 133 und 134 mit einer leichten Schotterbefestigung zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere für die Steigungsbereiche der Wege. Im Zusammenhang der Wegebaumaßnahme Nr. 134 wird die Erneuerung des schadhafte Rohrdurchlasses (Maßnahme Nr. 505) für notwendig und erforderlich erachtet.

Der geplante Weg Nr. 268 wird aufgrund der schwierigen Topographie (Steilheit und tlw. Hohlweg) in der ursprünglich geplanten Lage verworfen und durch eine geänderte neue Wegeführung (Maßnahme Nr. 270) ersetzt.

Durch die Anbindung (Maßnahme Nr. 269) an den südlich gelegenen Weg Nr. 244 wird eine durchgängige Befahrung des bisher nur als Stichweg (Maßnahme Nr. 243) vorhandenen Waldweges ermöglicht. Hierdurch erübrigt sich das bislang notwendige riskante Wenden im Steilbereich.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen Nrn. 271 (Stichweg ohne Ausbau), 272 (Wendepunkt ohne Ausbau) und 215 (Änderung der Ausbaulänge) ergibt sich aus den detaillierten Geländeerkenntnissen Vorort, zur Verbesserung der Erschließungssituation. Die Holzlagerplätze Nrn. 606, 622 und 623 sind entbehrlich und können somit entfallen.

Die ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen Nrn. 709, 710 und 711 werden auf Antrag der Ortsgemeinde verlegt, da die dort vorgesehene Aberntung des wertvollen Fichtenbestandes wegen des derzeitigen Preisverfalls (Überangebot durch Schädlingsbefall) nicht sinnvoll wäre.

Die Kompensationsmaßnahmen Nrn. 704 und 707 werden den örtlichen Gegebenheiten angepasst, vergrößert, tlw. in der Lage verändert und optimiert.

Die neuen Ausgleichsflächen (Maßnahmen Nrn. 715, 716, 717, 718 und 719) sind zum einen in ihrer Flächenausdehnung größer, zum anderen kann das angestrebte Entwicklungsziel an neuer Stelle als hochwertiger angesehen werden, so dass alle mit dieser Änderung verbundenen zusätzlichen Eingriffe vollumfänglich kompensiert werden.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald“ sowie die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-

Hunsrück“ zur Ausführung der Maßnahmen des Planes wird nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.11.2020 durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Die Belange des Artenschutzes werden beim Ausbau der neuen Maßnahmen beachtet, daher können negative Auswirkungen auf streng geschützte Arten ausgeschlossen werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Unteres Trauntal, die Ortsgemeinden Meckenbach, Ellweiler, Dambach und Brücken, die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Birkenfeld) sowie das Forstamt Birkenfeld haben den vorgesehenen Änderungen zugestimmt. Weitere Abstimmungen sind wegen der fehlenden Betroffenheit durch die geplanten Änderungen nicht erforderlich.

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 9 (3) UVPG hat ergeben, dass durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine UVP kann daher weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde bereits im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung veröffentlicht, eine erneute Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Die von dieser Plangenehmigung betroffenen Maßnahmen sind im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stefan Geisbüsch